

Grundordnung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

genehmigt mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 25.11.2021

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Gliederung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung, Sitz und Gliederung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Bildung von Verzahnungsgremien

§ 4 Aufgaben der Verzahnungsgremien

§ 5 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 6 Mitglieder und Angehörige

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der HSPV NRW

1. Organe

§ 9 Organe

§ 10 Leitung der HSPV NRW

§ 11 Aufgaben des Senats

§ 12 Mitglieder des Senats

§ 13 Kommissionen und Beauftragte des Senates

§ 14 Fachbereiche

§ 15 Aufgaben des Fachbereichsrates

§ 16 Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates

§ 17 Zusammenarbeit der Fachbereichsräte

§ 18 Facharbeitskreise und Fachkoordination

§ 18a Modulkoordination sowie Studiengangs- und Modulabschnittscoordination

§ 19 Wahlen

§ 20 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

§ 21 Mitgliedschaft in den Hochschulgremien

§ 22 Geschäftsordnungen der Hochschulgremien, Verfahrensgrundsätze

§ 23 Einberufung und Beschlussfassung

§ 24 Stimmrecht und Rederecht

§ 25 Abstimmungen

§ 26 Unaufschiebbare Angelegenheiten

§ 27 Behandlung wegen Rechtswidrigkeit gerügter Beschlüsse

§ 28 Bekanntgabe und Inkrafttreten von Ordnungen und sonstigen Beschlüssen

2. Abteilungen

§ 29 Aufgaben der Abteilungen

§ 30 Abteilungsleiter

3. Verwaltung der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 31 Verwaltung der HSPV NRW, Kanzler

4. Belange der Gleichstellung

§ 32 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

5. Institute und Einrichtungen

§ 33 Wissenschaftliche Einrichtungen der HSPV NRW

§ 34 Hochschulbibliothek

§ 35 Institute an der HSPV NRW und Beteiligung an Einrichtungen

Vierter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

§ 36 Dienstaufgaben der Professoren sowie Dozenten

§ 37 Berufungsverfahren

§ 38 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 39 Lehrbeauftragte

§ 40 Honorarprofessur

Fünfter Abschnitt

Studierende, Studium und Prüfung, Hochschulgrad

§ 41 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen

§ 42 Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung

§ 43 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 44 Gasthörer

§ 45 Studierendenvertretung

§ 46 Die zentrale Studierendenvertretung

§ 47 Studierendenvertretung der Abteilungen und Standorte

§ 58 Studienordnung, Prüfungen

§ 49 Lehrangebot

§ 50 Weiterbildung

§ 51 Studienberatung

§ 52 Beauftragter für Behindertenfragen

Sechster Abschnitt

Forschung an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 53 Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

§ 54 Forschungsbericht

§ 55 Evaluationsbericht

Siebter Abschnitt

Haushaltswesen an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 56 Globalhaushalt

§ 57 Haushaltsvoranschlag

§ 58 Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 59 Satzungen und Ordnungen

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Gliederung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung, Sitz und Gliederung¹

- (1) Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein- Westfalen (HSPV NRW) ist eine Einrichtung des Landes. Sie hat ihren Sitz in Gelsenkirchen und gliedert sich in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung und Polizei. Es bestehen Abteilungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster.
- (2) Die HSPV NRW hat nach Maßgabe des Fachhochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst (FHGöD NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW. S. 168) das Satzungsrecht; sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die HSPV NRW bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in der Verwaltung vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie soll die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Sie bietet in den Fachbereichen gem. § 1 Studiengänge für nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassene Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte an.
- (2) Die HSPV NRW fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.
- (3) Das Studium an der HSPV NRW erfolgt in Studiengängen der auf Grund des § 16 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geordneten nichttechnischen Laufbahnen mit Ausnahme des Archivdienstes sowie des Bibliotheks- und Dokumentationswesens. In dem Studiengang des Archivdienstes können Studienabschnitte nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an der HSPV NRW abgeleistet werden. Die HSPV NRW kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Einschreibungsordnung.
Die HSPV NRW kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium Bachelorstudiengänge und, i. d. R. in Kooperation mit

einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten.

- (4) Im Rahmen ihres Auftrages nimmt die HSPV NRW Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind. Sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Die HSPV NRW leistet darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrages nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördert den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck kann sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und mit Dritten zusammen arbeiten. Sie dient dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördert die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie bietet fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an.
- (5) Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebotes fördert die HSPV NRW die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.
- (6) Die HSPV NRW wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördert in ihrem Bereich den Sport. Die HSPV NRW fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern.
- (7) Die HSPV NRW bildet mit anderen Hochschulen abgestimmte Schwerpunkte ihrer Lehre und Forschung. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen oder staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.
- (8) Die HSPV NRW unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (9) Die HSPV NRW stellt unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung sicher, dass die Studienreform als ständige Aufgabe wahrgenommen wird, und nimmt an der allgemeinen Hochschulentwicklung teil.

Sie erstrebt durch die Studienreform, dass

- a) die Studieninhalte den Bedürfnissen und notwendigen Veränderungen in der beruflichen Praxis entsprechen,
- b) die Formen der Lehre und des Studiums nach den methodischen und didaktischen Erkenntnissen weiterentwickelt werden,
- c) die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu erarbeiten, deren Bezug zur Praxis zu erkennen und herzustellen.

§ 3

Bildung von Verzahnungsgremien²

- (1) Das fachwissenschaftliche Studienangebot der HSPV NRW und die fachpraktische Ausbildung in

den Ausbildungsbehörden sind aufeinander abzustimmen. Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses werden an der HSPV NRW jeweils Gremien auf der Ebene der Fachbereiche gebildet (Verzahnungsgremien). Verzahnungsgremien sind mit Vertretern der HSPV NRW und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Verzahnungsgremien bestimmt der jeweilige Fachbereichsrat. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Dozenten werden nach Wahl durch den Fachbereichsrat vom Präsidenten der HSPV NRW für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Vertreter der Ausbildungsbehörden werden auf Vorschlag dieser Behörden oder deren Spitzenverbänden vom Präsidenten bestimmt.

§ 4

Aufgaben der Verzahnungsgremien³

- (1) Die Verzahnungsgremien auf der Ebene der Fachbereiche erörtern fachbereichsspezifische Fragestellungen. Hierzu gehören alle Angelegenheiten der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung, insbesondere Fragestellungen, die von Facharbeitskreisen bzw. Fachkonferenzen oder Modulkordinationen auf der fachspezifischen Ebene nicht beantwortet werden können.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere

1. Sicherstellung der Verzahnung von Theorie und Praxis im Fachbereich,
 2. Controlling und Fortschreibung der Kompetenzprofile,
 3. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis im Zusammenwirken mit den Fachbereichsräten (§ 13 Nr. 2 FHGöD NRW),
 4. Prüfung von Vorschlägen der Facharbeitskreise zur Änderung der Curricula im Hinblick auf ihre Theorie-Praxis-Verzahnung,
 5. Permanente Diskussion von Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung,
 6. Diskussion von Theorie-Praxis-Standards bei Neuentwicklungen oder Änderungen von Studiengängen bzw. von Studienelementen,
 7. Gegenseitige Information über ausbildungsbezogene Entwicklungen der fachpraktischen und der fachwissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Die Verzahnungsgremien entwickeln innerhalb ihres Aufgabenbereichs Vorschläge, die sie den Entscheidungsgremien zur Beschlussfassung zuleiten. Falls es in den Verzahnungsgremien keine Übereinstimmung geben sollte, sind die unterschiedlichen Positionen mit der jeweiligen Begründung festzuhalten und den Entscheidungsgremien zuzuleiten.
- (3) Die Vorschriften der §§ 21 bis 28 gelten, soweit sie anwendbar sind, für die Verzahnungsgremien entsprechend.

§ 5

Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Die HSPV NRW stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und das FHGöD NRW verbürgten Rechte

wahrnehmen können. Die HSPV NRW gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gem. § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 GV.NRW. S.190) beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere das Angebot und die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Ausbildungs-, Studien-, und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gem. § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen, sowie die Teilnahme an Wahlveranstaltungen im Rahmen des Studienangebotes. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Für Studierende in nach § 2 Abs. 4 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) entsprechend.
- (5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der HSPV NRW ordnen.
- (6) Das Verfahren der nach § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) durchzuführenden Evaluation wird in einer Evaluationsordnung geregelt.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 6 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der HSPV NRW sind
 1. der Präsident, der Vizepräsident und der Kanzler,
 2. die Professoren und Dozenten sowie die Abteilungsleiter,

3. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter,
5. die Studierenden.

- (2) Angehörige der HSPV NRW sind
1. die in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Honorarprofessoren,
 3. die Lehrbeauftragten,
 4. die Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (3) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder⁴

- (1) Die Mitglieder haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die HSPV NRW ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der HSPV NRW wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der HSPV NRW gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder besitzen mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers das Wahlrecht zum Senat.
- (3) Die Professoren, die Dozenten, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Studierenden besitzen das Wahlrecht zum Fachbereichsrat des Fachbereiches, dem sie zugehören. Sind Professoren, Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben in mehreren Fachbereichen tätig, richtet sich ihre Zugehörigkeit nach dem überwiegenden Einsatz; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.
- (4) Für Professoren und Dozenten richtet sich der überwiegende Einsatz in einem Fachbereich neben dem Lehrumfang auch nach weiteren Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sie für einen Fachbereich übernehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Mittel der HSPV NRW zu nutzen.
- (6) Die Übernahme einer Funktion im Senat, in einem Fachbereichsrat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Tätigkeit im Senat, in einem Fachbereichsrat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates ist ehrenamtlich.
- (7) Während einer Beurlaubung oder Abordnung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (8) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als

Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des Senates, eines Fachbereichsrates oder einer Kommission oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die HSPV NRW ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der HSPV NRW wahrzunehmen.
- (2) Die Angehörigen sind nach Maßgabe des FHGöD NRW und dieser Grundordnung zur Übernahme einer Funktion in einem Hochschulgremium der HSPV NRW berechtigt. Ihre Tätigkeit ist insoweit ehrenamtlich.
- (3) Die Angehörigen sind verpflichtet, die für ihre Aufgabe relevanten Hochschulgremienbeschlüsse zu beachten. Ihre Lehrfreiheit bleibt unberührt.
- (4) Die Angehörigen sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des Senates, eines Fachbereichsrates oder einer Kommission oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Die Angehörigen können Einrichtungen und Mittel der HSPV NRW in gleichem Umfang wie Mitglieder benutzen, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der HSPV NRW nicht beeinträchtigt wird.

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der HSPV NRW

§ 9

Organe

Organe der HSPV NRW sind

1. der Präsident
2. das Präsidium,
3. der Senat,
4. die Fachbereichsräte.

§ 10

Leitung der HSPV NRW

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kanzler. Das

Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Das Präsidium leitet die HSPV NRW. Es nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind; in Zweifelsfällen entscheidet es über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Es berät zusammen mit den Fachbereichssprechern und den Abteilungsleitern gemeinsame Angelegenheiten in Studium und Lehre sowie in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.
- (3) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass der Senat und die Fachbereichsräte sowie die übrigen Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (4) Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Senats oder eines Fachbereichsrates sowie der übrigen Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat der Präsident der HSPV NRW das Innenministerium zu unterrichten.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme des Präsidenten gefasst werden.
- (6) Der Präsident der HSPV NRW
 1. vertritt die HSPV NRW nach außen,
 2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
 3. ist für die Ordnung in der HSPV NRW verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
 4. ist Dienstvorgesetzter der an der HSPV NRW hauptamtlich tätigen Beamten und übt das Direktionsrecht gegenüber den Tarifbeschäftigten aus.
- (7) Ständiger Vertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident. Sind beide verhindert, kann auch der Kanzler das Präsidium vertreten; § 12 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.
- (8) Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das Innenministerium, jeweils nach Anhörung des Senats. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem das Innenministerium und die HSPV NRW beteiligt sind; die HSPV NRW kann Mitglieder des Senats hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben des Senats⁵

- (1) Der Senat hat unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Aufgaben:
 1. Behandlung von Grundsatzfragen der Studienreform,
 2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung und über

- Satzungen und Ordnungen sowie Beschlussfassung über die Einschreibungsordnung für die Zulassung nichtbeamteter Studierender,
3. Beschlussfassung über die Studienordnungen oder Zustimmung zu den Studienordnungen in den Fällen des § 13 Nr. 1 FHGöD NRW,
 4. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,
 5. Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
 6. Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und Dozenten und die Mitwirkung bei der Bestellung von Dozenten,
 7. Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 8. Mitwirkung bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen oder Abteilungen,
 9. Stellungnahme zu dem Beitrag der HSPV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt,
 10. Stellungnahme zu Entwürfen von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und zum Ausbildungsplan für die fachpraktische Ausbildung sowie Vorschläge zu bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Ausbildungsplänen,
 11. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidenten,
 12. Beschlussfassung über den Frauenförderplan,
 13. die Verleihung der Ehrensensatorwürde; die Bezeichnung „Ehrensensator“ kann die HSPV NRW durch Beschluss des Senates mit Zweidrittelmehrheit für besondere Verdienste um die HSPV NRW verleihen.
- (2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind; § 7 Abs. 6 FHGöD NRW gilt entsprechend.

§ 12

Mitglieder des Senats⁶

- (1) Dem Senat gehören an:
1. der Präsident als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,
 2. insgesamt fünfzehn Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 FHGöD NRW),
 4. acht Vertreter der Studierenden,
 5. zwei von den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmende Mitglieder,
 6. ein von den Versicherungsträgern, deren Beamte und Beschäftigte an der HSPV NRW ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied,
 7. mit beratender Stimme je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 106 Abs. 4 Satz 1 LBG) zu bestimmendes Mitglied sowie die Gleichstellungsbeauftragte mit Antragsrecht, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist,
 8. mit beratender Stimme ein vom Innenministerium Nordrhein- Westfalen zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vizepräsident, der Kanzler, die Abteilungsleiter und die Fachbereichssprecher

gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind.

- (3) Die gewählten Mitglieder des Senats sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates nicht benachteiligt werden.

§ 13

Kommissionen und Beauftragte des Senats⁷

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen setzt der Senat ein:

1. die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
2. die Kommission für Struktur und Finanzen,
3. die Berufungskommissionen.

- (2) Darüber hinaus kann der Senat insbesondere für die Bereiche

- Hochschulentwicklung
- Bibliotheksangelegenheiten
- Medien und Informationstechnologie
- Weiterbildung
- Hochschuldidaktik und
- Rechtsfragen

Kommissionen einsetzen.

Eine Kommission kann dabei mehrere Aufgabenbereiche abdecken.

- (3) Die Kommissionen werden durch Senatsbeschluss eingesetzt. Der Beschluss muss die Bezeichnung der Kommission, die Bestimmung ihres Aufgabenbereiches und die Benennung ihrer Mitglieder enthalten; eine Nachbenennung von Mitgliedern ist möglich. Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §37 (Berufungskommissionen), §54 Abs. 2 (Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben) und §57 Abs. 2 S. 2 (Kommission für Struktur und Finanzen) bleibt durch die Bestimmung des Aufgabenbereiches nach Satz 2 unberührt.

- (4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Grundordnung und anderer Ordnungen der HSPV NRW sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten
2. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden
3. ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter

Der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben soll zusätzlich ein Vertreter der Fachpraxis als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Im Übrigen kann der Senat weitere beratende Mitglieder der Kommissionen benennen.

- (5) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der HSPV wählen die Kommissionen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben muss der Gruppe der Professoren und Dozenten angehören. Den

13

Vorsitzenden der Kommissionen, ihren Stellvertretern und den Beauftragten des Senates ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen anderer Gremien der HSPV NRW teilzunehmen und dort Stellungnahmen abzugeben.

- (6) Anstelle einer Kommission nach Absatz 2 kann der Senat für einen bestimmten Aufgabenbereich einen Beauftragten einsetzen, wenn der Aufgabenbereich eine besondere fachliche Expertise erfordert und seine Beratung in einer Kommission unzweckmäßig erscheint. Der Beauftragte soll der Gruppe der Professoren und Dozenten angehören. Die Einsetzung eines Beauftragten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder.

- (7) Die Amtszeit einer Kommission endet
 1. mit der Amtszeit des Senates, der sie eingesetzt hat
 2. mit dem Ablauf einer vom Senat bestimmten Einsetzungsfrist
 3. mit der abschließenden Erledigung ihrer vom Senat bestimmten Aufgaben oder
 4. mit der Abberufung durch den Senat

Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszeit von Beauftragten des Senates, im Falle des Satzes 1 Nr. 4 gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Berufungskommissionen.

§ 14

Fachbereiche⁸

- (1) Die HSPV NRW gliedert sich in folgende Fachbereiche:
 1. Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung,
 2. Polizei,

- (2) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gebildet.

§ 15

Aufgaben des Fachbereichsrates

- (1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Studienordnung,
 2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis in Abstimmung mit den in § 4 genannten Verzahnungsgremien,
 3. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen und Beschlussfassung über Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen,
 4. Stellungnahme zum Beitrag der HSPV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt, soweit er den Fachbereich betrifft,
 5. Bestellung der Landesfachkoordinatoren (§ 18 Abs. 2 S. 2),
 6. Bestellung der Landesmodulkoordinatoren (§ 18 Abs. 3 S. 2) und der örtlichen Modulkoordinatoren (§ 18 Abs. 4 S. 2).

Daneben können ihm mit seinem Einverständnis weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen, durch den Senat oder das Präsidium der HSPV NRW übertragen werden; die Zuständigkeit des Senates oder des Präsidiums der HSPV NRW bleibt davon unberührt.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat
1. Ausschüsse bilden und
 2. dem Fachbereichsrat angehörende Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 16

Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
1. acht Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, darunter mindestens ein Abteilungsleiter,
 2. drei Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,
 3. ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
 4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Professoren und Dozenten eines Fachbereiches sind Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören mehr als insgesamt acht Professoren und Dozenten zu einem Fachbereich, wählen sie Vertreter ihrer Gruppe. Gehören einem Fachbereich weniger als acht Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten an, so kann die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats entsprechend verringert werden.
- (3) Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studierenden auf vier.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Fachbereichsrat nicht benachteiligt werden.
- (5) Der Sprecher des Fachbereichsrates und sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren und Dozenten gewählt.
- (6) Der Fachbereichssprecher bereitet die Sitzungen des Fachbereichs vor, beruft die Sitzungen ein, leitet sie, führt die Beschlüsse des Fachbereichsrates aus und sorgt für ihre Bekanntmachung. Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichsrates arbeitet der Sprecher mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen zusammen. Er leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der HSPV NRW im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

§ 17

Zusammenarbeit der Fachbereichsräte

Die Fachbereichsräte arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten insbesondere durch ihre Sprecher zusammen.

§ 18

Facharbeitskreise und Fachkoordination⁹

- (1) ¹Die Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten aus einem oder mehreren Modulen oder Teilmodulen mit gleichen oder verwandten Fachlichkeiten finden sich innerhalb eines Studienganges oder studiengangübergreifend zur Wahrnehmung gemeinsamer fachlicher Belange zu Landesfacharbeitskreisen; auch eine fachbereichübergreifende Findung ist möglich. ²Der Findungsvorgang wird von den Fachbereichsräten unterstützt und bei Bedarf initiiert. ³Ein nach Satz 1 gebildeter Landesfacharbeitskreis bleibt als Gremium bestehen, bis er - gegebenenfalls gemeinsam mit dem aufnehmenden oder abgebenden Landesfacharbeitskreis - eine Änderung der von ihm umfassten Module oder Teilmodule beschließt.
- (2) ¹Die Professoren und Dozenten eines Landesfacharbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden; im Einzelfall können die Professoren und Dozenten eines Landesfacharbeitskreises beschließen, dass auch den Lehrbeauftragten des Landesfacharbeitskreises das Stimmrecht für die Wahlen zusteht. ²Die Gewählten werden von dem für die betroffenen Studiengänge zuständigen Fachbereichsrat zum Landesfachkoordinator sowie zum stellvertretenden Landesfachkoordinator bestellt; in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 bedarf die Bestellung einer Beschlussfassung in allen betroffenen Fachbereichsräten. ³Unbeschadet des Satzes 1 Halbsatz 2 gehören die Lehrbeauftragten einem Landesfacharbeitskreis als beratende Mitglieder an.
- (3) ¹Soweit eine Wahl nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Fachbereichsrates erfolgt ist, kann der betroffene Fachbereichsrat einen Professor, Dozenten oder - mit dessen Einvernehmen - einen Lehrbeauftragten des Landesfacharbeitskreises zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. ²Sind in einem Landesfacharbeitskreis keine Professoren und Dozenten vertreten, bestellt der Fachbereichsrat einen Lehrbeauftragten zum Landesfachkoordinator und einen weiteren zum stellvertretenden Landesfachkoordinator; die Bestellung setzt das Einvernehmen der Betroffenen voraus. ³Ist in einem Landesfacharbeitskreis nur ein Professor oder Dozent vertreten, bestellt der Fachbereichsrat diesen zum Landesfachkoordinator; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) ¹Der Landesfachkoordinator hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die in den jeweiligen Modulen und Teilmodulen vertretenen Fachlichkeiten nach innen und außen zu repräsentieren und den Fachbereichsrat bei Bedarf fachlich, auch durch Stellungnahmen, zu beraten,
- b) den Landesmodulkoordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- c) dem Landesmodulkoordinator die zentralen Leistungsnachweise mit den geforderten Anteilen zur Verfügung zu stellen und diese Anteile inhaltlich zu verantworten,
- d) die Zweitkorrektur bei einem in einem Wiederholungsversuch als »nicht ausreichend« bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis durchzuführen, soweit der örtliche Fachkoordinator der Erstkorrektor war,
- e) die Drittkorrektur bei einem schriftlichen Leistungsnachweis durchzuführen, sofern eine Einigung zwischen dem Erst- und dem Zweitkorrektor nicht erfolgt,
- f) in Rechtsbehelfsverfahren auf Anforderung des Prüfungsamts in Prüfungsangelegenheiten, auch durch Abgabe von Stellungnahmen, fachlich zu beraten,
- g) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu initiieren und zu unterstützen.

²Der stellvertretende Landesfachkoordinator vertritt den Landesfachkoordinator im Falle einer Verhinderung, einer Befangenheit, sowie einer Vorbefassung als Prüfer; der Verhinderung steht die Vakanz gleich. ³Darüber hinaus führt er die Zweitkorrektur bei einem in einem Wiederholungsversuch als »nicht ausreichend« bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis durch, soweit der örtliche Fachkoordinator aus einem anderen als dem in Satz 1 Buchstabe d genannten Grund verhindert ist. ⁴Liegt eine Verhinderung, Befangenheit oder Vorbefassung als Prüfer in der Person des stellvertretenden Landesfachkoordinators vor, wird er seinerseits durch den Landesfachkoordinator vertreten; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁵Im Übrigen weist der Prüfungsausschuss in Prüfungsangelegenheiten die Aufgabe einem Professor oder Dozenten des betroffenen Landesfacharbeitskreises zu; eine Zuweisung an einen Lehrbeauftragten kann mit dessen Einvernehmen erfolgen.

- (5) ¹Die Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten an den Abteilungssitzen und weiteren Studienstandorten bilden zur Wahrnehmung gemeinsamer fachlicher Belange jeweils örtliche Facharbeitskreise; örtliche Facharbeitskreise im Zuständigkeitsbereich einer Abteilung können sich zusammenschließen. ²Die örtlichen Facharbeitskreise sollen in der Zusammensetzung der Module und Teilmodule dem Findungsergebnis nach Absatz 1 entsprechen.
- (6) ¹Die Mitglieder eines örtlichen Facharbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Örtlicher Fachkoordinator). ²Solange an einem Studienstandort, der nicht Abteilungssitz ist, die Funktion des örtlichen Fachkoordinators nicht besetzt ist, nimmt der örtliche Fachkoordinator des Abteilungssitzes, dem der Studienstandort zugeordnet ist, die Funktion wahr; im Übrigen gilt in Fällen des Absatzes 7 Satz 1 der Absatz 4 Satz 5 entsprechend. ³Der örtliche Fachkoordinator wird an allen den Abteilungssitz oder sonstigen Studienstandort betreffenden, fachbezogenen Entscheidungen beteiligt.

- (7) ¹Außer in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe d und des Absatzes 4 Satz 3 führt der örtliche Fachkoordinator des jeweiligen Abteilungssitzes oder Studienstandortes die Zweitkorrektur bei einem in einem Wiederholungsversuch als »nicht ausreichend« bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis durch. ²Darüber hinaus erbringt der örtliche Fachkoordinator am Abteilungssitz oder Studienstandort die zur Qualitätssicherung notwendigen Informations-, Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere
- a) unterstützt er den Landesfachkoordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - b) unterstützt er die Mitglieder des örtlichen Facharbeitskreises in fachlicher und didaktischer Hinsicht,
 - c) wirkt er bei der Gewinnung und Auswahl der Lehrbeauftragten mit,
 - d) wird er bei der Bewältigung von Konflikten zwischen Mitgliedern des örtlichen Facharbeitskreises und Studierenden beteiligt,
 - e) berät er den Abteilungsleiter bei der Personalbedarfsplanung und der Lehreinsetzplanung für die von ihm vertretenen Module und Teilmodule.
- (8) ¹Wahlen und Bestellungen nach dieser Vorschrift erfolgen jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Fachbereichsräte. ²Die Wahlen der Fachkoordinatoren sollen vor den Wahlen der Fachbereichsräte durchgeführt werden, die Bestellungen sollen in den konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte vorgenommen werden. ³Die Funktion als Landesfachkoordinator und stellvertretender Landesfachkoordinator endet in Fällen der Absätze 2 und 3 mit einer Neu- oder Wiederbestellung durch den neu gewählten Fachbereichsrat, in Fällen des Absatzes 6 mit der Wieder- oder Neuwahl eines örtlichen Fachkoordinators. ⁴In Fällen eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Funktion ist eine Nachwahl durchzuführen und erforderlichenfalls eine Nachbestellung vorzunehmen.

§ 18a

Modulkoordination sowie Studiengangs- und Modulabschnittskoordination¹⁰

- (1) ¹Unbeschadet des § 18 bestellen die Fachbereichsräte für die Studiengänge in ihrem Verantwortungsbereich Landesmodulkoordinatoren. ²In der Person eines Landesmodulkoordinators kann eine Personalunion mit einem Landesfachkoordinator oder einem stellvertretenden Landesfachkoordinator bestehen.
- (2) Der Landesmodulkoordinator erbringt die zur Qualitätssicherung des gesamten Moduls notwendigen Informations- und Koordinierungsleistungen, insbesondere
- a) wirkt er auf die Weiterentwicklung des Moduls hin,
 - b) wirkt er auf eine inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Fachlichkeiten in einem Modul hin,
 - c) legt er im Benehmen mit den Landesfachkoordinatoren die Anteile verschiedener Fachlichkeiten in zentralen Leistungsnachweisen fest, führt die ihm zugeleiteten Prüfungsanteile zu einem einheitlichen Leistungsnachweis zusammen und reicht diesen als verantwortlicher Ansprechpartner des Prüfungsamtes an das Prüfungsamt weiter,

- d) wirkt er im Benehmen mit den Landesfachkoordinatoren auf die Sicherung der Qualität der zentralen Leistungsnachweise hin,
 - e) berät er die Verzahnungsgremien des Fachbereichsrates nach § 4 und
 - f) wirkt er bei Anträgen auf die Anrechnung von Prüfungsleistungen durch Überprüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit mit.
- (3) ¹Für Studiengänge oder für einzelne Modulabschnitte eines Studiengangs kann der Fachbereichsrat auf Landesebene zusätzlich Studiengangs- und Modulabschnittskoordinatoren bestellen. ²Die Studiengangs- und Modulabschnittskoordinatoren erbringen die zur modulübergreifenden Qualitätssicherung notwendigen Informations- und Koordinierungsleistungen.
- (4) Bestellungen nach dieser Vorschrift erfolgen jeweils für die Dauer der Wahl der Fachbereichsräte.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Senats nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahldauer für Studierende der HSPV NRW wird in der Wahlordnung geregelt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der HSPV NRW kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden vom Innenministerium benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28 FHGöD) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt.
- (2) Die Gruppe der Studierenden wählt je Mitglied einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört. Beim Ausscheiden eines Mitglieds geht dessen Mandat auf seinen Stellvertreter über.
- (3) Die Vertreter der Gruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die HSPV NRW erlässt die Wahlordnung. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen, die möglichst gemeinsam stattfinden sollen, sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit eines Organs führt dieses die Geschäfte weiter, bis ein neugewähltes

Organ zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

- (6) Wird die Wahl oder die Wahl einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.
- (7) Treffen bei einem Mitglied des Senats nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht das Wahlmandat.

§ 20

Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

- (1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich und die Sitzungen der Fachbereichsräte fachbereichsöffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Der Präsident der HSPV NRW und die Sprecher der Fachbereichsräte können Personen, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben. Der Präsident der HSPV NRW kann an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Organe der HSPV NRW unterrichten sich über sie gemeinsam betreffende Angelegenheiten.
- (4) Die HSPV NRW stellt sicher, dass ihre Mitglieder in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Organe unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung der Sitzungen und die Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.
- (5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre, die Berufung von Professoren und die Bestellung von Dozenten unmittelbar berühren, nur beratend mit. In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren und der Bestellung von Dozenten haben die einem Gremium angehörenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet das jeweilige Gremium zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes mit der Mehrheit der Stimmen, in Zweifelsfällen der Präsident der HSPV NRW. § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 bis 4 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) gelten entsprechend.

§ 21

Mitgliedschaft in den Hochschulgremien¹¹

- (1) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der HSPV NRW sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Hochschulgremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der HSPV NRW.
- (2) Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden, soweit sie nicht in dieser Grundordnung festgelegt sind, von dem Hochschulgremium bestimmt, welches den Ausschuss oder die Arbeitsgruppe bildet. In jedem Ausschuss und jeder Arbeitsgruppe soll jede Gruppe mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in Kollegialorganen und Kommissionen erlischt durch
 1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 2. Niederlegung des Mandats,
 3. Ausscheiden aus der HSPV NRW und
 4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Hochschulgremiums erklärt und von diesem angenommen werden.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 Nrn. 2 – 4 treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Die Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Stimmenzahl. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerber mehr, richtet sich das Verfahren nach §27 Abs. 2 – 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereichsräte der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein – Westfalen.
- (5) Der Präsident der HSPV NRW kann an den Sitzungen der Hochschulgremien der HSPV NRW mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht stimmberechtigt ist.

§ 22

Geschäftsordnungen der Hochschulgremien

Jedes Hochschulgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Verzichtet ein Hochschulgremium darauf, so gilt die Geschäftsordnung des Senates entsprechend.

21
§ 23

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Hochschulgremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen sollen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Zu den Sitzungen der Hochschulgremien ist schriftlich einzuladen. Der Zugang der Ladung muss mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Dem Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen; ferner sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigelegt werden.

- (2) Die Hochschulgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung zu vertagen, und das Hochschulgremium wird innerhalb von einer Frist von längstens vier Wochen unter Einhaltung der Einberufungsfrist zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen. In der dann einberufenen Sitzung ist das Hochschulgremium ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 24

Stimmrecht und Rederecht

- (1) Die Mitglieder des Senates und der von ihm eingerichteten Kommissionen sowie der Fachbereichsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (2) Das Rede- und Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder eines Hochschulgremiums. Rederecht haben alle Mitglieder des Hochschulgremiums. Der Präsident und - soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist - die in § 12 Abs. 2 genannten Mitglieder des Senats haben das Rederecht. Sachkundige aus der HSPV NRW und Sachverständige von außerhalb der HSPV NRW können vom Hochschulgremium angehört werden; die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

- (3) In vertraulichen Angelegenheiten sind auch Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25

Abstimmungen

- (1) Die Hochschulgremien fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulgremiums zustimmt, sofern nicht das FHGöD NRW oder diese Grundordnung andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

- (2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt

1. in Personalangelegenheiten,
 2. auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Gremienmitgliedes.
- (3) Wahlen erfolgen nach der Gruppe der Professoren und Dozenten, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden getrennt.
Andere Mitglieder werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gewählt.
- (4) Ein überstimmtes Mitglied eines Hochschulgremiums kann seinen abweichenden Standpunkt innerhalb von vierzehn Tagen in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 26

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Hochschulgremien nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können, entscheiden die Vorsitzenden. Das gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Vorsitzenden der Hochschulgremien haben diesen unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Die Eilentscheidungen der Vorsitzenden sind den Hochschulgremien in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Hochschulgremien können die Eilentscheidungen aufheben, sofern nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidungen entstanden sind.

§ 27

Behandlung wegen Rechtswidrigkeit gerügter Beschlüsse

- (1) Hält mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums einen Beschluss für rechtswidrig, so führt der Vorsitzende eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist unverzüglich der Präsident der HSPV NRW zu unterrichten.
- (2) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4.

§ 28

Bekanntgabe und Inkrafttreten von Ordnungen und sonstigen Beschlüssen¹²

- (1) Die Grundordnung und alle übrigen Ordnungen werden nach der Ausfertigung durch den Präsidenten in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Ordnungen. Sonstige Beschlüsse ihrer Organe und anderen Hochschulgremien, die für die Hochschulöffentlichkeit bestimmt sind, hat die HSPV NRW in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (2) Die Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW werden jahrgangswise fortlaufend nummeriert und erscheinen bei Bedarf. Sie werden ausschließlich im Internet auf der Seite der HSPV NRW nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 551) veröffentlicht.
- (3) Sofern die Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen, treten sie am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Entsprechendes gilt für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Ordnungen.

Abteilungen

§ 29

Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen haben im Rahmen des Auftrages der HSPV NRW die Aufgabe, die regionalen Belange zu wahren und insbesondere mit den Ausbildungsbehörden zusammenzuarbeiten.
- (2) Die einer Abteilung zugeordneten Professoren und Dozenten können aus ihren Reihen einen Sprecher wählen; in Verbundabteilungen kann der Sprecher in den Untergliederungen gewählt werden.

§ 30

Abteilungsleiter

- (1) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter gehören insbesondere die Förderung der Qualität der Lehre und die Organisation des Lehrbetriebes einschließlich des Einsatzes der Lehrenden sowie die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Abteilungsleiter unbeschadet des § 5 weisungsbefugt.
- (2) Die Abteilungsleiter sind in geringem Umfang zur Lehre in mindestens einem Lehrfach verpflichtet.

Verwaltung der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 31

Verwaltung der HSPV NRW, Kanzler

- (1) Der Kanzler leitet als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der HSPV NRW. In Angelegenheiten der Verwaltung der HSPV NRW von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet der Präsident dem Ministerium. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Verwaltung der HSPV NRW sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der HSPV NRW, im

Zusammenwirken mit den Abteilungsleitern auch in regionalen Belangen. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der HSPV NRW hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der HSPV NRW werden ausschließlich durch die Verwaltung der HSPV NRW wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie des Senats, der Fachbereichsräte und die Abteilungsleiter bei ihren Aufgaben.

Belange der Gleichstellung

§ 32

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der HSPV NRW sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der HSPV NRW hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien teilnehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie das Antrags- und Rederecht; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der HSPV NRW und der Gleichstellungsbeauftragten wird an der HSPV NRW eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Frauen der Gleichstellungskommission vom Präsidenten der HSPV NRW bestellt. Die Frauen der Gleichstellungskommission werden von den weiblichen Mitgliedern der HSPV NRW getrennt nach Gruppen gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte muss der Gruppe der Professorinnen oder Dozentinnen angehören. Sie nimmt auch die Belange der Frauen, die Mitarbeiterinnen und Studierende sind, sowie die der weiblichen Angehörigen der HSPV NRW, wahr. Schriftliche Stellungnahmen sind der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat jährlich, aus besonderem Anlass oder nach Aufforderung durch den Senat über ihre Tätigkeit. Sie und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über ihr wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und andere Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach den Vorgaben des § 16 Landesgleichstellungsgesetz vom 19.11.1999 (GV. NRW. S. 590) von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Ihr soll Gelegenheit zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gegeben werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Arbeit erforderlich sind. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreterin.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr

eine Versammlung für die Frauen in der HSPV NRW durchzuführen. Die Gruppe der Studierenden entsendet dazu aus jedem Kurs eine Vertreterin.

Institute und Einrichtungen

§ 33

Wissenschaftliche Einrichtungen der HSPV NRW

- (1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Der Senat ist dazu anzuhören.
- (2) Einrichtungen i. S. d. Absatzes 1 stehen grundsätzlich allen Mitgliedern der HSPV NRW und sonstigen Personen, soweit diese ein berechtigtes Interesse haben, zur Verfügung.

§ 34

Hochschulbibliothek¹³

Die Hochschulbibliothek der HSPV NRW gliedert sich in die Abteilungsbibliotheken, davon eine Abteilungsbibliothek mit zentralen Aufgaben. Das Nähere regelt eine Bibliotheksordnung.

§ 35

Institute an der HSPV NRW und Beteiligung an Einrichtungen

- (1) Auf Antrag des Senats kann gemäß § 17 c FHGöD NRW eine außerhalb der HSPV NRW befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der HSPV NRW anerkannt werden. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der HSPV NRW erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der HSPV NRW zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die HSPV NRW unterstützt und überwacht die Institute im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Instituten und der HSPV NRW. Sie nimmt Stellung zum Jahresbericht der Institute.
- (3) Die HSPV NRW kann sich an Einrichtungen für Forschung und Entwicklung beteiligen. Haushaltsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

§ 36

Dienstaufgaben der Professoren sowie Dozenten

Die Professoren und die Dozenten nehmen die der HSPV NRW obliegenden Aufgaben in Forschung,

Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. § 18 Abs. 1 FHGöD NRW i. V. m. § 45 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 – GV. NRW. S. 190) sowie § 20 FHGöD NRW bleiben unberührt. Soweit sich Professoren sowie Dozenten zur Wahrung ihrer überörtlichen Belange zusammenschließen, bleiben die Rechte und Zuständigkeiten der Organe und Mitglieder der HSPV NRW unberührt.

§ 37

Berufungsverfahren

- (1) Die Stellen für Professoren sowie Dozenten sind von der HSPV NRW auszuschreiben. Für Professoren bedarf es der öffentlichen Ausschreibung. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der Aufgaben angeben.
- (2) Das Präsidium der HSPV NRW schreibt die Stellen für Professoren sowie Dozenten aus und legt den Aufgabenbereich sowie die an den Bewerber zu stellenden Anforderungen fest.
- (3) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages für Professoren sowie Dozenten wird eine Berufungskommission gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sind
 1. vier Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 2, darunter ein Abteilungsleiter,
 2. zwei Studierende.

Der Berufungskommission sollen aus der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1, Nr. 2 ein Vertreter des Schwerpunktfaches und zwei Vertreter des überwiegend betroffenen Fachbereiches angehören. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind.

- (4) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthalten.
- (5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.
- (6) Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für die Bestellung von Dozenten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6. Grundsätzlich sollen auch für die Bestellung eines Dozenten drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge mit ausreichender Begründung vorgelegt werden.
- (7) Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 38

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfordern. Ihnen können durch das Präsidium andere Aufgaben übertragen werden.

§ 39**Lehrbeauftragte**

- (1) Mit der Wahrnehmung von Lehraufträgen kann unter Beteiligung der örtlichen Fachkoordinatoren betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der HSPV NRW entspricht.
- (2) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgabe nach Maßgabe des Lehrauftrages selbständig wahr.

§ 40**Honorarprofessur**

- (1) Der Honorarprofessor nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in Lehre und Forschung selbständig wahr.
- (2) Übt der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit an der HSPV NRW aus, kann die Verleihung widerrufen werden, es sei denn, er hat das 65. Lebensjahr vollendet. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Fünfter Abschnitt**Studierende, Studium und Prüfung, Hochschulgrad****§ 41****Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen**

- (1) Die Studierenden werden durch Zuweisung an die HSPV NRW für die Dauer des Studienganges zu Mitgliedern der HSPV NRW. Einer Einschreibung bedarf es nicht; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 FHGöD genannten Studiengänge. Die HSPV NRW stellt fest, ob die ihr Zugewiesenen die in § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 FHGöD festgelegte Qualifikation besitzen.
- (2) Die Zuordnung der Studierenden zu einer Abteilung erfolgt durch die HSPV NRW. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungsbehörde maßgebend; in Einzelfällen kann hiervon im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde abgewichen werden.
- (3) Für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 FHGöD eingerichteten Studiengängen gelten die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV. NRW. S. 190) entsprechend.

Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung

Beamte, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Aufstieg zugelassen sind, können abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 FHGöD auch als Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung der HSPV NRW von dem für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zugewiesen werden; bei Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes, die nicht Landesbeamte sind, kann der Dienstherr die Zuweisung aussprechen, wenn die Studieneignung nach einem Auswahlverfahren festgestellt wird, das auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu § 15 Abs. 1 oder zu § 16 LBG geregelt ist.

§ 43

Vorzeitiges Ausscheiden

Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft und ihre Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums zum selben Zeitpunkt, zu dem ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor Abschluss des Studienganges endet.

§ 44

Gasthörer

Bewerber, die an der HSPV NRW einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach §§ 22 und 23 FHGöD ist nicht erforderlich. § 71 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 HG (i. d. F. vom 14.03.2000 – GV. NRW. S.190) gilt entsprechend. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 45

Studierendenvertretung

- (1) Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden, zur Gestaltung der Studienbedingungen sowie zur Wahrung hochschulpolitischer Belange wird bei der HSPV NRW eine Studierendenvertretung gebildet.
- (2) Die Studierendenvertretung besteht aus der zentralen Studierendenvertretung und den Studierendenvertretungen der Abteilungen und der Standorte.
- (3) Der Präsident der HSPV NRW übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung aus.

Die zentrale Studierendenvertretung¹⁴

- (1) Die zentrale Studierendenvertretung besteht aus den Sprechern der Studierenden der Abteilungen und Standorte mit ihren Vertretern, den Angehörigen der Gruppe der Studierenden im Senat und in den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand gem. §46 Abs. 2.
- (2) Sie wählt aus der Studierendenschaft einen Vorstand bestehend aus dem Landesstudierendensprecher und höchstens vier Vertretern mit der Maßgabe, dass alle Fachbereiche vertreten sein sollen.
- (3) Die zentrale Studierendenvertretung gibt sich und den Studierendenvertretungen der Abteilungen und Standorte eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidenten der HSPV NRW bedarf. Sie darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
- (4) Der zentralen Studierendenvertretung ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine sachliche, räumliche und personelle Ausstattung durch den Präsidenten der HSPV NRW zu gewähren.
- (5) Die Wirtschaftsführung der Studierendenvertretung bestimmt sich unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenvertretung.
- (6) Die zentrale Studierendenvertretung bewirtschaftet die für die studentische Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung durch den Präsidenten der HSPV NRW.
- (7) Die Mitglieder der Studierendenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 47

Studierendenvertretung der Abteilungen und Standorte

- (1) An jeder Abteilung bzw. jedem Standort wird eine Studierendenvertretung gebildet.
- (2) Sie vertritt die Interessen der Studierenden. Sie unterbreitet dem Abteilungsleiter und den Sprechern der Fachbereichsräte ihre Vorschläge. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe und anderer Gremien der HSPV NRW die Aufgabe, die sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden zu fördern und die hochschulpolitischen Belange zu wahren sowie insbesondere die Aufgaben:
 - Unterstützung der Studierenden in allen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben,
 - Vorschläge zur Beschaffung und in Bibliotheksangelegenheiten,
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Präsidenten der HSPV NRW.
- (3) Der Studierendenvertretung sind nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel und im Rahmen der sächlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten Arbeitsmöglichkeiten zu gewähren.
- (4) § 46 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 48 Studienordnung, Prüfungen

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Beachtung
1. der Ausgestaltung der fachpraktischen Studienzeiten und der Prüfungsanforderungen durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 2. der fachlichen Entwicklung und der hochschuldidaktischen Erkenntnisse,
 3. der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der erforderlichen Studienleistungen. Der Gesamtumfang der Pflichtlehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an Wahllehrveranstaltungen im Rahmen des Studienangebots verbleibt.

§ 49 Lehrangebot

Die HSPV NRW stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Die §§ 36 und 30 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 50 Weiterbildung

Die HSPV NRW fördert die Weiterbildung der Professoren sowie Dozenten und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

§ 51 Studienberatung

Die HSPV NRW berät ihre Studierenden in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die HSPV NRW kann dabei mit bereits vorhandenen Einrichtungen zusammenarbeiten. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studientechniken.

§ 52 Beauftragter für Behindertenfragen

- (1) Der Präsident der HSPV NRW kann unter Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung für jede Abteilung einen Beauftragten für Behindertenfragen bestellen. Die Bestellung soll auf Vorschlag der Abteilung nach Anhörung der örtlichen

Vertretung der Professoren sowie Dozenten und der Studierendenvertretung erfolgen.

- (2) Die Beauftragten nehmen die besonderen Verpflichtungen der HSPV NRW gegenüber den behinderten Studierenden wahr (§ 2 Abs. 6). Sie sind Ansprechpartner für alle behinderten Studierenden in den Fragen, die sich aus der Behinderung heraus ergeben. Sie wirken auf Regelungen und Studienbedingungen hin, die Nachteilsausgleiche für diesen Personenkreis zum Ziel haben. Bei Angelegenheiten, die einzelne Studierende betreffen, sollen sie den Kontakt mit der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung der Stammdienststelle herstellen; in allen sonstigen Angelegenheiten sollen sie die Schwerbehindertenvertretung der HSPV NRW rechtzeitig informieren. Vor allen technischen und grundlegenden studienorganisatorischen sowie allen Maßnahmen im Neu-, Um-, und Erweiterungsbau sind sie durch die HSPV NRW rechtzeitig zu informieren und anzuhören.
- (3) Die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt Forschung an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 53

Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

- (1) Die HSPV NRW fördert Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im wissenschaftlichen Bereich einschließlich der Hochschuldidaktik.
- (2) Die HSPV NRW unterstützt im Rahmen der §§ 3 und 27 Buchstabe b FHGöD NRW die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die der Forschung und Entwicklung dienen.

§ 54

Forschungsbericht

- (1) Die HSPV NRW berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und ihre Schwerpunktbildung.
- (2) Der Bericht wird von der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vorbereitet und vom Präsidium herausgegeben.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der HSPV NRW, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchgeführt haben, sind verpflichtet, bei der Erstellung des Forschungsberichtes mitzuwirken.
- (4) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Recht, über die Verbreitung von Forschungsergebnissen zu bestimmen, bleibt unberührt.

32
§ 55
Evaluationsbericht¹⁵

Die HSPV NRW berichtet in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Basis der Evaluationsordnung. Der Bericht wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Beauftragten für die personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen vorbereitet und herausgegeben. Die Teilnahme der Studierenden an der Evaluation ist freiwillig. Im Übrigen sind die Mitglieder und Angehörigen der HSPV NRW verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

Siebter Abschnitt
Haushaltswesen an der HSPV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 56
Globalhaushalt

Die HSPV NRW schafft mit Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings die Voraussetzungen für einen Globalhaushalt an der HSPV NRW.

§ 57
Haushaltsvoranschlag¹⁶

- (1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der HSPV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt.
- (2) Der Kanzler legt nach Beratung im Präsidium die Anmeldung der Hochschule zum Haushalt als Beitrag zum Haushaltsvoranschlag vor. Der Senat nimmt zur Anmeldung nach Satz 1 Stellung, nachdem er durch die Kommission für Struktur und Finanzen sowie die Fachbereichsräte beraten wurde.

§ 58
Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- (1) Die Verteilung der Stellen und Mittel erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Vor der Verteilung von Stellen und Mitteln bildet das Präsidium eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs.
- (3) Die Verteilung von Stellen und Mitteln sowie die Bildung des Fonds nach Absatz 2 erfolgt unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans.
- (4) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

33
Achter Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 59
Satzungen und Ordnungen

Mit Ausnahme der Wahlordnung gelten die übrigen Satzungen und Ordnungen der HSPV NRW fort.

Neunter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 60
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW in Kraft.

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

² § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 26.10.2017.

³ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁴ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁵ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁶ § 12 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁷ § 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.06.2017, genehmigt durch Erlass vom 26.10.2017, geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁸ § 14 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

⁹ § 18 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 25.11.2021, gültig ab 30.11.2021, geändert durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass aus 03.2019.

¹⁰ § 18a genehmigt und eingefügt durch Erlass vom 25.11.2021, gültig ab 30.11.2021,

¹¹ § 21 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

¹² § 28 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2020, genehmigt durch Erlass vom 14.04.2021.

¹³ § 34 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

¹⁴ § 46 zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.06.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.

¹⁵ § 55 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2015, genehmigt durch Erlass vom 30.07.2015.